

Abwägung i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.02.2025 bis 28.03.2025 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
9	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“	19.02.2025
10	EWE Netz GmbH	18.02.2025
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen	12.02.2025
14	Stadt Meppen	21.02.2025
16	Gemeinde Twist	19.02.2025
17	Gemeinde Wietmarschen	20.02.2025
19	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	11.02.2025
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.02.2025
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme Nr.: S01420801)	27.02.2025
25	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	25.02.2025
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH), Münster	12.02.2025
34	Nowega GmbH, Münster	12.02.2025
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	13.02.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 31.03.2025	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p>
<p><u>Städtebau</u></p>	<p><u>Städtebau</u></p>
<p>Die Schutzradien der Bohrungen sollten in der Planzeichnung als solche gekennzeichnet werden, und es sollte nach vorheriger Absprache mit dem LBEG im B-Plan geregelt werden, ob und mit welchen Teilen der Freiflächenphotovoltaikanlagen die Schutzradien überdeckt werden dürfen (vgl. Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung, Seite 6).</p>	<p>In der Planzeichnung wird der Schutzradius von 5,0 m zu den Bohrungen ergänzt. In der textlichen Festsetzung in § 2 wird ergänzt, dass die 5,0 m-Schutzradien der Bohrungen durch die Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Hinweis Nr. 6 überspannt werden dürfen. Die notwendige Genehmigung ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nebst der Beschreibung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen und zu beantragen. Gründungen sind in diesen Bereichen unzulässig.</p>
<p>Auf eine ggf. erforderliche Genehmigung durch das LBEG ist in den Planunterlagen hinzuweisen (vgl. Stellungnahme des LBEG auf Seite 6 der Abwägung).</p>	<p>Der Hinweis wird in der TF § 2 (s.o.) ergänzt. Zudem wird der Abschnitt bezüglich einer Antragstellung zur möglichen „Überbauung“ aus der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 15.05.2024) im Kapitel 6.8 ergänzt.</p>
<p>Außerdem ist in Absprache mit dem LBEG im Bebauungsplan klar zu regeln, in welcher Art und Weise die Erreichbarkeit zu den Bohrungen sicherzustellen ist.</p>	<p>Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt mind. 5,0 m. Dies wird in der TF § 2 ergänzt. Somit ist eine ausreichend breite Achse zu den einzelnen Bohrungen gegeben.</p>
<p>Vom LBEG wurde die Neptune Energy Deutschland GmbH als betroffenes und zu beteiligende Unternehmen genannt. In den Hinweisen werden jedoch Bohrungen der Fa. ExxonMobil Production Deutschland GmbH aufgeführt.</p>	<p>Die betroffenen und zu beteiligenden Firmen werden entsprechend der aktuell vorliegenden Informationen und Stellungnahmen angepasst.</p>
<p>Zum Punkt 1 des § 2 der Textlichen Festsetzung: Es ist nicht eindeutig, für welche Bereiche welche Höhenbezugspunkte gelten.</p>	<p>Das Gelände kann weitgehend als eben bezeichnet werden. Im Gelände ergeben sich Höhenunterschiede von ca. 1,0 m. Die TF § 2 wird dahingehend ergänzt, dass unter Einhaltung eines Mindestabstandes von der Unterkante der Solarpanelen von 0,8 m die Bezugshöhe zwischen den Bohrungen interpoliert werden kann.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Zu § 3 der Textlichen Festsetzung: Es ist unklar, ob die Solarmodule, die über die Aufständering hinausgehen, die Baugrenze überschreiten dürfen.</p>	<p>Die TF § 3 wird dahingehend konkretisiert, dass die Aufständering inkl. der montierten Solarmodule sich innerhalb der Baugrenze befinden müssen.</p>
<p>Es ist in den Textlichen Festsetzungen zu regeln, welche Grundflächen auf die GRZ anzurechnen sind.</p>	<p>Es wird eine textliche Festsetzung ergänzt, dass bei der Ermittlung der Grundflächenzahl die überbauten und durch Solarmodule überspannten Flächenanteile bei der Ermittlung der GRZ einzubeziehen sind.</p>
<p>Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 und 5 der BauNVO sollten zur Klarstellung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 und 5 der BauNVO werden ausgeschlossen.</p>
<p>Auf Seite 29 der Begründung, Punkt 7.7.2 im letzten Satz ist unklar, wozu die faktisch geringere Versiegelung mit 2 % zugrunde gelegt werden soll.</p>	<p>Die faktisch geringere Versiegelung dient der Ermittlung der tatsächlichen Versiegelung für die Eingriffsbilanzierung (hier insbesondere der Eingriff in den Boden durch die Bodenverankerung der Modulreihen sowie Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO).</p>
<p>Zu Seiten 18 und 57 der Begründung mit Umweltbericht „Die Kompensationsfläche für das Kompensationsdefizit in Höhe von 4.386 Werteinheiten wird bis zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland benannt.“</p>	<p>Die Ausgleichsfläche wird ergänzt und es erfolgt eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.</p>
<p>Setzt ein Bebauungsplan zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB an anderer Stelle fest, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aus der Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs muss sich in solchen Fällen hinreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage solcher Ausgleichsflächen ergeben (Urt. des Hess. VGH vom 18.05.2017- 4C 2399/15.N).</p>	
<p><u>Naturschutz und Forsten</u> Eine Freiflächen-PV stellt durch die Anlagen eine Verschattung des Bodens dar. Eine Vegetationsentwicklung ist unter den Modultischen nicht oder nur bedingt möglich. Eine positive Entwicklung der freien Flächen innerhalb dieser Legehennenauslauffläche ist zudem nicht möglich. Die intensive Nutzung der Auslauffläche durch die Legehühner wird noch verstärkt, da die begrünten Flächen geringer werden. Vegetationsfreie Bereiche unter den Modulen werden von den Hühnern natürlicherweise als Suhlen genutzt. Daher ist bei der gesamten PV-Anlagenfläche ein Versiegelungsgrad bzw. Verlust des Intensivgrünlandes von 0,5 anzunehmen und in der</p>	<p><u>Naturschutz und Forsten</u> Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Den im Kapitel 4 der genannten Veröffentlichung des NLWKN („Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2023- Beiträge zu Eingriffsregelung VIII“), zu der im Vorwort ausgeführt wird, dass sie einen empfehlenden Charakter hat, aufgeführten</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Eingriffsbilanzierung zugrunde zu legen. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten. Siehe auch „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2023- Beiträge zu Eingriffsregelung VIII“.</p> <p>Der Abwägung kann daher nicht gefolgt werden.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen zur „standörtlichen Integration in Natur und Landschaft“ sowie den „technischen Aspekten“ wird entsprochen:</p> <p>Standörtliche Integration in Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gewählte Standort (Auslaufbereich für Legehennen) ist bereits durch eine 10,0 m breite Eingrünung zur freien Landschaft hin abgeschirmt (Integration in Natur und Landschaft, Eingrünung) - Es handelt sich um einen ebenen und durch Stallanlagen bereits vorgeprägten Standort (kein weithin sichtbar exponierter Standort) - Es werden keine naturnahen Biotope in Anspruch genommen / Gewässerrandstreifen sind durch die Planung nicht betroffen. - Die Rechtsnormen Gewässer betreffend werden beachtet (§ 61 BNatSchG, § 58 NWG, § 38 WHG) <p>Technische Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Anteil versiegelter Bereich wird geringgehalten (ca. 2 % des Sonstigen Sondergebietes) - Fläche ist bereits erschlossen; Anbindung an Leitung in der direkt angrenzenden Gemeindestraße möglich (siehe Standort zur Trafostation) - Versickerung auf dem Gelände; Modultische schmäler 5,0 m (wird in TF § 2 ergänzt, derzeit 2,65 m vorgesehen) - Abstand der Modulreihen mind. 5,0 m (wird in TF § 2 ergänzt) - Auf künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere landschaftsbildfremde Elemente wird verzichtet; der Standort ist bereits durch zwei Legehennenställe vorbelastet <p>Im Zusammenhang mit der definierten Modultischbreite und dem Abstand der Modulreihen würde grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, dass sich (ohne die Nutzung als Auslaufbereich für Legehennen) Grünlandbiotope der Wertstufe III entwickeln könnten. Gem. § 14 Abs. 2 BNatSchG ist zudem die landwirtschaftliche Bodennutzung (Legehennen in Freilandhaltung) nicht als Eingriff anzusehen. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den Stallbauvorhaben zur Legehennenhaltung, die die Ställe umgebenden Ackerflächen bereits ohne die Inanspruchnahme einer möglichen Aufwertung eine Entwicklung von der Wertstufe I (Acker) auf die Wertstufe II (Intensivgrünland / Weide) erfolgt ist. Ein Verlust des Intensivgrünlandes kann nicht herausgestellt werden,</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	<p>da trotz der Installation der FF-PV weiterhin die Kriterien für die Freilandhaltung der Legehennen zur Vermarktung der Eier eingehalten werden müssen. Der Forderung, dass bei der gesamten PV-Anlagenfläche ein Versiegelungsgrad bzw. Verlust des Intensivgrünlandes von 0,5 anzunehmen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Die Biotope der Wertstufe I (z.B. Acker) und der Wertstufe II (z.B. Intensivgrünland / Weide) bleiben gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.2 der Eingangs genannten Veröffentlichung bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt. Zudem wird die Verschattung mit einer tatsächlichen Versiegelung gleichgesetzt, was als unverhältnismäßig angesehen wird. Der Punkt zur Verschattung des Bodens kann aufgrund der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr als erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden. In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland kann der vorgenannten Argumentation gefolgt bzw. daran festgehalten werden, so dass keine Kompensation für eine mögliche Verschattung angesetzt werden muss. Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Umweltbericht übernommen. Die TF § 2 wird, wie eingangs bereits ausgeführt, ergänzt.</p>
<p>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 13.03.2025</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Altbergbau Durch die Planung sind Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5 m von Bebauung frei zu halten.</p> <p>Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglichen Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung ist der Rechtsinhaber der Bohrungen, die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, zu beteiligen.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Altbergbau Der Sachverhalt ist bekannt. In den Unterlagen sind die Koordinaten zu den Tiefbohrungen bereits enthalten. Diese bleiben weiterhin zugänglich. Durch Abstandsradien wird sichergestellt, dass der Bohrpunkt zuzüglich eines Radius von 5,0 m nicht überbaut werden. Eine „Überspannung“ der Bereiche mit Photovoltaikanlagen wird als zulässig erachtet.</p> <p>Der Rechtsinhaber wird in den Unterlagen ergänzt bzw. angepasst.</p> <p>Die aufgeführten Bohrungen sind bereits im Kapitel 6.8 der Begründung sowie im Hinweis Nr. 6 enthalten</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB				Abwägung
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Lingen 34		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377754.94	5827712.68
Lingen 34		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377754.94	5827712.68
Lingen 44		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377383.28	5827657.59
Lingen 44		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377383.27	5827657.58
Lingen 75		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377240.14	5827738.42
Lingen 75		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377240.13	5827738.42
Lingen 81		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377631.9	5827808.83
Lingen 81		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377631.9	5827808.84
Lingen 83		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377603.7	5827663.89
Lingen 83		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377603.7	5827663.89
Lingen 85		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377477.57	5827786.32
Lingen 85		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377477.57	5827786.33
Lingen 87		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohriges. mbH	32377337.68	5827855.32
Lingen 87		Neptune Energy Deutschland GmbH	32377337.67	5827855.32
<p>Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die genannten Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.</p>				<p>Der Sachverhalt ist bekannt. In den Unterlagen sind die Koordinaten zu den Tiefbohrungen bereits enthalten. Diese bleiben weiterhin zugänglich. Durch Abstandsradien wird sichergestellt, dass der Bohrpunkt zuzüglich eines Radius von 5,0 m nicht überbaut werden. Eine „Überspannung“ der Bereiche mit Photovoltaikanlagen wird als zulässig erachtet. Zudem wird der Abschnitt bezüglich einer Antragstellung zur möglichen „Überbauung“ aus der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 15.05.2024) im Kapitel 6.8 ergänzt. Die genannten Unternehmen / Rechtsnachfolger wurden parallel im Verfahren beteiligt (Neptun Energy Deutschland GmbH und Exxon Mobile GmbH).</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Hinweise Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand für den Änderungsbereich nicht relevant.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 13.03.2025	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o.g. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes werden weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt. Wir begrüßen es sehr, dass dem Landwirt mit dem Sondergebiet die Möglichkeit eröffnet wird, den Hühnerauslauf mit einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage sowohl als Schutz für die freilaufenden Hühner als auch zur Energieerzeugung nutzen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Landwirtschaft: Laut dem Abwägungsergebnis der Gemeinde zu unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 17.05.2024 sowie dem Punkt 5.1 der Begründung zur o.g. Planung ist es nicht vorgesehen, eine Agri-PV-Anlage zu errichten, sondern eine Freiflächen-PV-Anlage in Doppelnutzung mit der Auslauffläche der Legehennen.</p> <p>Auf Basis der Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 haben das ML bzw. das LAVES als zuständige Behörde eine maximale Überdachungsfläche von 70 % (hochaufgeständerte Anlagen) bzw. 50 % (bodennahe Anlagen) inklusive Nebeneinrichtungen zugelassen.</p> <p>Unterstände als Prädatorenschutz für die Legehennen bleiben demnach weiterhin möglich.</p> <p>Gegen die Kompensationsmaßnahmen, nördlich an das Plangebiet angrenzend (Ziffer 6.1 der Begründung), bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen.</p>	<p>Landwirtschaft: Die Ausführungen entsprechen der vorgesehenen Planung.</p> <p>Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde eine maximale Überdachung von 50 % (bodennahe Anlagen) inklusive Nebeneinrichtungen zugelassen.</p> <p>Unterstände als Prädatorenschutz für die Legehennen werden weiterhin zulässig sein (s TF § 1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Forstwirtschaft: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
11a. Westnetz GmbH: Schreiben vom 28.02.2025	
<p>Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 11.02.2025 (Ihr Zeichen 61-20-01-1-90, 61-26-01-201) und möchte mich für die erneute Beteiligung in o.g. Bauleitplanverfahren bedanken.</p> <p>Wir haben die neuen Planentwürfe bezüglich unserer vorhanden und geplanten Versorgungsanlagen überprüft. Unsere Stellungnahme vom 18.04.2024, die wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben, ist weiterhin maßgebend.</p> <p>Aus diesem Grunde lassen wir Ihnen die o.g. Stellungnahme erneut zukommen. Sie wird ergänzt um aktuelle Auszüge aus unseren Planwerken (Netzdaten Gas, Strom).</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 18.04.2024 unter 11b wird verwiesen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
11b. Westnetz GmbH: Schreiben vom 16.04.2024	
<p><i>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.04.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Strom, Gas).</i></p> <p><i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</i></p> <p><i>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</i></p> <p><i>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</i></p> <p><i>Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten. Zudem sind die grundsätzlichen Aussagen zum Leitungsschutz bereits im Kapitel 6.2 „Belang der Ver- und Entsorgung“ enthalten.</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB										Abwägung																													
<p>Die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz ist durch den Anlagenbetreiber der PV-Anlagen in einem separaten Antragsverfahren zu regeln. Wir weisen daher in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass unsere Stellungnahme keine Anschlusszusage beinhaltet.</p>										<p>Der Vorhabenträger wird durch die Gemeinde Geeste auf diesen Sachverhalt noch einmal gesondert hingewiesen.</p>																													
18. Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 13.03.2025																																							
<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Errichtung von Freiflächenfotovoltaik-Modulen auf der Auslauffläche einer bestehenden Tierhaltungsanlage) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.</p>										<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) wird zur Kenntnis genommen.</p>																													
<p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage (FFPV-Anlage) durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Das Plangebiet, mit der 62. Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt, wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Durch die kombinierte Nutzung des Auslaufbereichs für Legehennen und der geplanten FFPV-Anlage sind die Planungen vor dem Hintergrund zunehmend auftretender Flächenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Prioritäten der regionalen Wirtschaft zwischen einer Erweiterung oder Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben einerseits sowie einer unbürokratischen und ortsnahen Versorgung mit erneuerbaren Energien andererseits zu begrüßen. Diese besondere Form der Fotovoltaikanlagen kann im Rahmen der Energiewende einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten. Darüber hinaus werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p>										<p>Die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>																													
<p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>										<p>Der IHK wird das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.</p>																													
22. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 12.03.2025																																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th colspan="2">Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe GmbH</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Planung</td> <td>503000000</td> <td>1200</td> <td>TP240 und TP241</td> <td>(gepl. 10 m)</td> <td colspan="2">Noah Massoli 0201/3642-18796 (Essen)</td> </tr> </tbody> </table>										lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter		1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Planung	503000000	1200	TP240 und TP241	(gepl. 10 m)	Noah Massoli 0201/3642-18796 (Essen)		<p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>									
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter																															
1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Planung	503000000	1200	TP240 und TP241	(gepl. 10 m)	Noah Massoli 0201/3642-18796 (Essen)																															

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie die Planzeichnungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan mit Darstellung der geplanten Ferngasleitung und projektiertem Schutzstreifen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur geplanten Ferngasleitung liegen uns derzeit nur Trassierungspläne vor, die Sie aus dem Berührungsbereich mit dem Plangebiet ebenfalls in der Anlage erhalten. In den Trassierungsplänen ist für die spätere Verlegung der Ferngasleitung ein bauzeitlicher Arbeitsstreifen erforderlich, der die Breite des projektierten Schutzstreifens übersteigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wie den Planzeichnungen zu entnehmen ist, verläuft die Planungstrasse lediglich durch die östliche Ecke des Geltungsbereichs. Die Baugrenze wurde hier so weit zurückgezogen, dass auch die Überschneidung mit einer temporären Arbeitsfläche nicht gegeben ist. In den Begründungstexten zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan wird auch auf die Planung der OGE hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden. Wir erheben gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der angezeigten Form keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der geplanten Leitungssachse sowie der zugehörige Schutzstreifen werden in der Planunterlage entsprechend der vorgelegten Unterlagen nachrichtlich angepasst.</p>
<p>Hinsichtlich des Ausgleichs der Eingriffe entnehmen wir den Unterlagen, dass eine geeignete Kompensationsfläche erst im weiteren Verfahren benannt wird. Hierzu weisen wir darauf hin, dass eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Angabe der genauen Lage der Kompensationsfläche, sobald diese feststeht.</p>	<p>Die Ausgleichsfläche wird ergänzt und es erfolgt eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.</p>
<p>Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, die PLEdoc GmbH und die Open Grid Europe GmbH (OGE) bereits im Vorfeld der zukünftigen Baumaßnahmen zu beteiligen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD): Schreiben vom 11.02.2025	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die angeregte Luftbilddauswertung durchführen lassen. Mit Schreiben vom 03.04.2025 hat der KBD nach durchgeführter Luftbilddauswertung mitgeteilt, dass kein Handlungsbedarf besteht. Es wurde jedoch auch mitgeteilt, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.</p> <p>Auf den Flächenbereichen innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den bereits bebauten Flächen sind bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es kann deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung / Bauungen im Plangebiet, davon ausgegangen werden, dass auch im Änderungsbereich von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Ergänzend ist in den Unterlagen im Kapitel 6.9 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ bereits der nachfolgende Hinweis enthalten:</p> <p><i>„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt werden.“</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeineinformationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
32a. Amprion GmbH: Schreiben vom 17.03.2025	
<p>Mit Schreiben vom 15.05.2024 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH.</p> <p>Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen BorWin4 und DoWin4. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden.</p> <p>In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit dem Bezug zur Stellungnahme vom 15.05.2024 wurde diese nachrichtlich unter der laufenden Nr. 32b dieser Stellungnahme angehängt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
32b. Amprion GmbH: Schreiben vom 15.05.2024	
<p>Über den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung, in dem eingereichten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 vom 04.04.2024 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Umsetzung der im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen teilweise in den angefragten Bereich.</p> <p>[Die nachfolgende Betreffzeile wurde zum besseren Verständnis ergänzend eingefügt]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002 2. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung DolWin4 – Hakenfährl, Bl. 7003 3. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BorWin4 – Hakenfährl, Bl. 7004 <p>Die Planfeststellungsunterlagen zu den Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 gemäß § 21 NABEG wurden seitens Amprion bereits bei der Bundesnetzagentur eingereicht, am 11.05.23 durch die Behörde für vollständig erklärt und lagen bis zum 26.07.23 öffentlich aus. Im Dezember 2023 wurde für den betreffenden Abschnitt Niedersachsen Mitte (NDS2) seitens der Bundesnetzagentur zum Erörterungstermin geladen. Dieser fand am 12.12.2023 in Lingen (Ems) statt, wodurch das Anhörungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Mit Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses wird seitens der Vorhabenträgerin noch in Q2/2024 gerechnet.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den eingereichten Vorhaben im Abschnitt NDS2 finden Sie unter folgendem Link: Netzausbau – Leitungsvorhaben</p> <p>Mit Auslegung der Unterlagen besteht grundsätzlich eine Veränderungssperre für die vorhabenbetreffenden Flächen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44a Abs. 1 EnWG. Dadurch sind wesentliche Änderungen und wertsteigernde Maßnahmen auf den betreffenden Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Der Schutzstreifen der Vorhaben darf nach Baufertigstellung grundsätzlich nicht überbaut werden. Bauliche Anlagen sowie Gehölze sind</p>	<p>Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Grundlegende Ausführungen sind bereits in den Unterlagen im Kapitel 3.6 enthalten. Diese Ausführungen werden um die vorgetragenen Hinweise ergänzt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>innerhalb des Schutzstreifens nicht bzw. nur mit Zustimmung der Amprion GmbH zulässig.</i></p> <p><i>Das Flurstück 1/560, auf dem die Neuausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen angedacht ist und auf dem bereits zwei Legehennenställe mit Auslaufflächen errichtet wurden, wird durch die Vorhaben A-Nord, DoWin4 und BorWin4 nicht in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Sofern die Neuausweisungen und Änderungen der 90. Änderung des FNP / B-Plan Nr. 201 sich ausschließlich auf das angegebene Flurstück beziehen, bestehen seitens der Amprion GmbH keine Bedenken für die Ausweisung des Sondergebietes durch die Gemeinde Geeste.</i></p> <p><i>Sofern Flächen darüber hinaus für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, die im Nahbereich oder im Schutzstreifenbereich der Erdkabelsysteme liegen, ist eine Abstimmung mit der Amprion GmbH durchzuführen.</i></p> <p><i>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</i></p> <p><i>Die Amprion GmbH handelt vorliegend im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH.</i></p> <p><i>Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen BorWin4 und DoWin4. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden.</i></p> <p><i>In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.</i></p>	<p><i>Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird ausschließlich das ehem. Flurstück 1/560 (jetzt unterteilt in die Flurstück 43/2 und 43/3 der Flur 42 in der Gemarkung Dalum) in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Nahbereich der zukünftigen Leitungstrassen werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Der in den vorliegenden Unterlagen enthaltene Schutzstreifenbereich, dieser liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung, wird nachrichtlich in den Planteil übernommen.</i></p> <p><i>Die Amprion GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>